



**DRK Schwesternschaft  
Rheinpfalz-Saar e. V.**



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

#### **AKTUELLE PATIENTENINFORMATION**

**ANPASSUNG DER LEISTUNGSKOMPLEXE | DYNAMISIERUNG DES SACHLEISTUNGSANSPRUCHES  
NACH §36 SGB XI | ERHÖHUNG DER UMLAGE FÜR DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG IN DER PFLEGE |  
ERHÖHUNG DER INVESTITIONSKOSTEN | ENTGELTERHÖHUNG  
AB JANUAR 2025**

---

#### **Anpassung der Leistungskomplexe**

Die bisherige Leistungsbeschreibung war nicht mehr zeitgemäß und die Begrifflichkeiten entsprechen nicht dem aktuellen Pflegeverständnis. Gemeinsam mit den Vertretern der Pflegekassen haben wir nun die Leistungskomplexsystematik überarbeitet, zahlreiche Leistungen wurden umbenannt oder deren Beschreibung konkretisiert. Leistungen wurden getrennt, neue Leistungen wurden ergänzt, um Ihnen ein situationsgerechteres Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen. So wurde die Möglichkeit eines Folgebesuches aufgenommen, wenn sich die Pflegesituation gravierend verändert, auch der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist in Zukunft möglich, sofern es die individuelle Situation erforderlich macht. Hinzugekommen sind auch die sogenannten „Kleinen Hilfen“, wie beispielsweise die Gesichtsrasur oder das Haarewaschen. Die Leistung „Hilfe bei der Ausscheidung“ wurde versorgungsabhängig in zwei verschiedene Leistungen geteilt. Den neuen Leistungskatalog können Sie der beigefügten Leistungsbeschreibung entnehmen.

#### **Dynamisierung des Sachleistungsanspruches nach § 36 SGB XI**

Zum 1. Januar 2025 werden die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 4,5 % erhöht, das bedeutet, der Betrag, den Sie für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe Anspruch nehmen können, erhöht sich entsprechend Ihres Pflegegrades.

Eine vollständige Leistungsübersicht, der Ihnen durch die Pflegeversicherung zustehenden Leistungen in der häuslichen Versorgung, haben wir Ihnen beigefügt.

#### **Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB)**

Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag in der Altenpflegehilfe beträgt ab 1. Januar 2025 **0,63142 %** der Pflegevergütung.

#### **Ausbildungszuschlag (ABZU)**

Der Ausbildungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz beträgt ab 1. Januar 2025 **7,82135 %** der Pflegevergütung.

#### **Investitionskostenzuschläge**

Die Zuschläge für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen erhöhen sich ab 1. Januar 2025 um 2,4 %. Diese Erhöhung ist mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung abgestimmt. Eine detaillierte Auflistung finden Sie in der Anlage.

Mit diesem Schreiben erfüllen wir unsere Informationspflicht gem. § 4 des Pflegevertrages.

DRK PflegeService Neustadt